

Keine Aufgabe des Mieterschutzes.

Weitere Wirkungsdauer des Schutzgesetzes.

Wie bekannt, läuft das Mieterschutzgesetz am 31. Dezember d. J. ab. Eine kürzlich in Wien abgehaltene Versammlung der Vertreter der Hausbesitzerorganisationen Österreichs stützte sich auf diese begrenzte Zeitdauer des Gesetzes und forderte unter schärfsten Ausfällen gegen die Regierung seine Aufhebung. Tatsächlich hat auch die ziemlich ungesüßte Tonart jener Forderungen in den Kreisen der Mieter eine gewisse Demurrirung hervorgerufen, und es verbreiteten sich Gerüchte, daß man in Kreisen der Regierung erwäge, inwiefern den Wünschen der Hausbesitzer entgegenzukommen sei.

Wie wir heute von autoritativer Seite erfahren, ist diese Demurrirung unbegründet. An eine Aufhebung des Mieterschutzgesetzes ist vorläufig gar nicht zu denken, wohl aber ist damit zu rechnen, daß den Hausbesitzern anheimgestellt werden wird, innerhalb bestimmter, klar festgesetzter Grenzen Mietzinssteigerungen vorzunehmen.

Einer unserer Mitarbeiter hatte heute Gelegenheit, über die Frage des Mieterschutzes mit einer informierten Persönlichkeit zu sprechen. Er erhielt hierbei von kompetenter amtlicher Stelle folgende bemerkenswerte Aufschlüsse:

„Die Mieterschutzverordnung, deren Wirksamkeit am 31. Dezember d. J. abläuft, wird voraussichtlich rechtzeitig verlängert werden. An eine Aufgabe des Mieterschutzes wird nicht im entferntesten gedacht. Um aber auch den teilweise gerechtfertigten Wünschen der Hausbesitzer gerecht zu werden, werden einzelne in der bisherigen Fassung des Gesetzes enthaltene Punkte abgeändert werden. So wird beispielsweise den Hausbesitzern in Zukunft die Vornahme von Mietzinssteigerungen innerhalb bestimmter Grenzen gestattet werden. Die endgültige Fassung des Wortlautes der neuen Mieterschutzverordnung, an der eine Reihe von Ministerien mitarbeiten, wird wahrscheinlich noch im Monat Oktober erfolgen.“